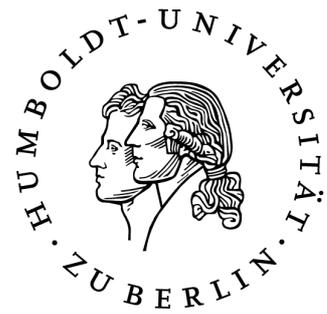


Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Rahmenbrandschutzordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Rahmenbrandschutzordnung)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 16/2021

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

30. Jahrgang/1. April 2021

Rahmenbrandschutzordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Rahmenbrandschutzordnung)

Inhaltsverzeichnis

Regelungsgegenstand	4
Geltungsbereich	4
HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A	4
HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B	7
A. Einleitung	7
B. Aushang.....	7
C. Brandverhütung	7
D. Brandausbreitung	9
E. Flucht- und Rettungswege	10
F. Melde- und Löscheinrichtungen	13
G. Verhalten im Brandfall	15
H. Meldung des Brandes.....	16
I. Beachtung der Alarmsignale und Anweisungen.....	17
J. In Sicherheit bringen	17
K. Löschversuche unternehmen	18
L. Besondere Verhaltensregeln	18
M. Anhang	19
HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil C	20
A. Einleitung	20
B. Brandverhütung	20
C. Meldung und Alarmierungsablauf.....	20
D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	21
E. Löschmaßnahmen	21
F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	22
G. Nachsorge	22
H. Anhang	22

Regelungsgegenstand

Die Rahmenbrandschutzordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HU-Rahmenbrandschutzordnung) regelt ergänzend zu den bau-, arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Regelwerken die Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Beschäftigten und Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke vor Brandgefahren und geben Hinweise für das Verhalten in Notfällen.

Die HU-Rahmenbrandschutzordnung gliedert sich in die Teile A, B und C mit jeweils unterschiedlichen Adressaten. Sie orientiert sich an der Norm DIN 14096: Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und Aushängen in der Fassung Mai 2014 und ist an die Rahmenbedingungen der Humboldt-Universität zu Berlin angepasst.

Die Präsidentin oder der Präsident ist im Rahmen der HU-Brandschutzgrundsätze für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Organisation des Brandschutzes gesamtverantwortlich (Überwachungs- und Kontrollpflicht).

Die Verhütung von Brandgefahren obliegt der Verantwortung aller Beschäftigten und Studierenden sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke.

Im Rahmen der Organisation und Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes sind die Belange von Menschen mit Behinderung gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen besonders zu berücksichtigen.

Geltungsbereich

Die HU-Rahmenbrandschutzordnung gilt für alle von der Humboldt-Universität zu Berlin genutzten oder betriebenen Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke.

Ferner gilt die HU-Rahmenbrandschutzordnung für gemietete oder an Dritte ganz oder teilweise zur Nutzung überlassene Gebäude, bauliche Anlagen und Grundstücke.

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A

Die **HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A** richtet sich an alle Personen in oder auf Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die von der Humboldt-Universität zu Berlin genutzt oder betrieben werden. Die HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A besteht aus dem jeweiligen nachfolgenden Aushang im DIN A4-Format. Er ersetzt nicht die Verhaltensregeln im Brandfall, welche in Flucht- und Rettungsplänen enthalten sind.

Brände verhüten



Keine offene Flamme;
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
(wenn vorhanden)



Notruf wählen:
0-112 oder
112 (Mobilnetz)

Wachschutz informieren:
2416 oder
030 2093 2416 (Mobilnetz)

In Sicherheit
bringen



Hausalarm betätigen
(wenn vorhanden)

Gefährdete Personen
warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brände verhüten



Keine offene Flamme;
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen
(wenn vorhanden)



Notruf wählen:
0-112 oder
112 (Mobilnetz)

Wachschutz informieren:
70099 oder
030 2093 70099 (Mobilnetz)

In Sicherheit
bringen



Hausalarm betätigen
(wenn vorhanden)

Gefährdete Personen
warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B

A. Einleitung

Die **HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B** richtet sich an alle Personen (insbesondere Beschäftigte und Studierende ohne besondere Brandschutzaufgaben), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten.

Die HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B gliedert sich inhaltlich in zwei Teile. In Kapitel B bis Kapitel F werden allgemeine Anweisungen und Informationen zum vorbeugenden Brandschutz beschrieben. In Kapitel G bis Kapitel M werden die konkreten Handlungsanweisungen im Brandfall beschrieben.

Alle Beschäftigten und Studierenden haben die Pflicht, sich über die HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B zu informieren. Zusätzlich sind alle Beschäftigten über die HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B zu unterweisen (siehe HU-Brandschutzgrundsätze).

B. Aushang

Der Aushang der HU-Rahmenbrandschutzordnung erfolgt in Form der HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A (<https://www.ta.hu-berlin.de/brandschutz>). Es erfolgt ein Aushang für die Gebäude mit Ausnahme der Gebäude auf dem Campus Adlershof (links) sowie ein Aushang für die Gebäude auf dem Campus Adlershof (rechts):



Aushang
(Gebäude außer Adlershof)



Aushang
(Adlershof)

Der Aushang der HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A ist in Ein- und Ausgangsbereichen, vor Zugängen zu vertikalen Flucht- und Rettungswegen (notwendige Treppen), an Kreuzungspunkten von horizontalen Flucht- und Rettungswegen (notwendige Flure), in Versammlungsräumen (Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken, Aulen, Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios) sowie an Übergangsbereichen zu angrenzenden Brandabschnitten anzubringen. Weitere Anbringensorte können sich als Maßnahme aus einer Gefährdungsbeurteilung ergeben.

C. Brandverhütung

Alle Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Hierzu sind folgende Regeln von allen Beschäftigten und Studierenden einzuhalten:

Gegenstände, Materialien und Stoffe

- Ordnung und Sauberkeit leisten einen grundlegenden Beitrag für den vorbeugenden Brandschutz. Gegenstände, Materialien und Stoffe, die für die Entsorgung vorgesehen sind, dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen oder Bereichen gelagert werden. Stehen diese Räume oder Bereiche nicht zur Verfügung, sind sie umgehend in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
- In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine zur Brandentstehung und Brandausbreitung beitragenden Gegenstände, Materialien und Stoffe (insbesondere Papier, Büromöbel und -bedarf sowie andere brennbare Gegenstände, Materialien und Stoffe) abgelegt und gelagert werden oder elektrische Geräte unbeaufsichtigt betrieben oder unbeaufsichtigt an das elektrische Netz angeschlossen sein.
- Die Lagerung von Gegenständen, Materialien und Stoffen in sonstigen Bereichen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Brennbare feste, flüssige und gasförmige Stoffe, radioaktive Stoffe o. ä. sind grundsätzlich an den dafür vorgeschriebenen Orten zu lagern.
- In Räumen, in denen sich die Steuerung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen befindet, dürfen keine zur Brandentstehung und Brandausbreitung beitragenden Gegenstände, Materialien und Stoffe (insbesondere Papier, Büromöbel und -bedarf sowie andere brennbare Gegenstände, Materialien und Stoffe) abgelegt und gelagert werden oder elektrische Geräte unbeaufsichtigt betrieben oder unbeaufsichtigt an das elektrische Netz angeschlossen sein. Sonstige Gegenstände, Materialien und Stoffe dürfen die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen nicht in ihrer Funktion behindern. Der Zugang zu den Anlagen muss jederzeit sichergestellt sein.
- Die als Flucht- und Rettungswege dienenden Bereiche sowie sonstige Bereiche (insbesondere Flure, Treppenträume und Ausgänge beziehungsweise Schließbereiche von Brandschutz- und/ oder Rauchschutztüren) dürfen nicht zugestellt oder eingeengt werden, dies gilt auch bei vorübergehendem Ausräumen von Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus Räumen.
- Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen, die der Lehre und Forschung dienen) sind untersagt.

Zündquellen

- Feuergefährliche Arbeiten (insbesondere Heißenarbeiten) wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. sowie Arbeiten mit offener Flamme oder mit heißen Oberflächen im Rahmen des universitären Arbeitens dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen und Bereichen durchgeführt werden. Außerhalb dafür zugelassener Bereiche dürfen feuergefährliche Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (<https://www.ta.hu-berlin.de/brandschutz>) durchgeführt werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.
- Innerhalb der Gebäude besteht Rauchverbot, sofern keine dafür zugelassenen Raucherkabinen vorhanden sind.
- Die Verwendung von offenem Feuer zum Grillen bedarf einer schriftlichen Zustimmung der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten. Der Antrag (<https://www.ta.hu-berlin.de/brandschutz>) ist bei ihr oder ihm 14 Tage vor Beginn des Grillens zu stellen.
- Beschäftigte und Studierende, die bei Dienstende ihren Raum verlassen, haben dafür zu sorgen, dass Licht und elektrisch betriebene Geräte abgeschaltet sind (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Die widerrufliche Einwilligung zum Betrieb privater elektrisch betriebener Geräte der Beschäftigten und Studierenden (insbesondere Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Ventilatoren usw.) obliegt den jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten, die gemäß HU-Brandschutzgrundsätze für das Gebäude, die bauliche Anlage und das Grundstück gesamtverantwortlich ist, wobei:
 - die HU-Rahmenhausordnung anzuwenden ist,
 - nur mit VDE- beziehungsweise CE- und GS-Zeichen versehene Geräte betrieben werden dürfen,
 - das Prüfverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung beziehungsweise DGUV-Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen ist, die Hinweise der Hersteller anzuwenden sind und
 - die Haftung des Nutzers für Schäden aus Fehlfunktion nicht ausgeschlossen werden darf.

Privat betriebene elektrische Heizplatten (Kochplatten) - fest installierte wie auch Einzelgeräte - sind verboten. Dazu zählen auch Ceran-Kochfelder, Tauchsieder, etc. und Induktionsgeräte. Toaster sowie vergleichbare Geräte mit erhöhter Brandgefährdung dürfen ebenfalls nicht eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb elektrisch betriebener Geräte im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Betrieb elektrisch betriebener Küchengeräte in Beherbergungs- und Gaststätten.

- Elektrische Anlagen und elektrisch betriebene Geräte, die sich im Besitz der Humboldt-Universität zu Berlin befinden, dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden, wobei:
 - die HU-Rahmenhausordnung anzuwenden ist,
 - nur mit VDE- beziehungsweise CE- und GS-Zeichen versehene Geräte betrieben werden dürfen,
 - das Prüfverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung beziehungsweise DGUV-Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen ist und
 - die Hinweise der Hersteller anzuwenden sind.
- Bei Anschluss von elektrisch betriebenen Geräten ist darauf zu achten, dass die Strominfrastruktur nicht überlastet wird. Insbesondere ist bei Mehrfachsteckdosen darauf zu achten, dass die elektrische Belastbarkeit nicht überschritten wird. Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinander gesteckt werden.
- Fest installierte elektrisch betriebene Geräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- Die Aufstellung von Großgeräten (insbesondere Kopierer, etc.) muss zusätzlich durch die zentrale Brandschutzbeauftragte oder den zentralen Brandschutzbeauftragten genehmigt werden.
- Bei Störungen (z. B.: flackerndes Licht, Schmorgeruch, etc.) sind Geräte vom elektrischen Netz zu trennen. Die jeweilige Leitung der Organisationseinheit ist zu informieren.
- Schäden oder Mängel an elektrisch betriebenen Geräten sind entweder der örtlichen Brandschutzhelferin bzw. dem örtlichen Brandschutzhelfer oder der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. dem örtlichen Brandschutzobmann zu melden.

D. Brandausbreitung

Brandausbreitung beschreibt die Ausbreitung von Flammen und Rauchgasen.

Brand- und Rauchschutztüren

Brand- und Rauchschutztüren dienen dazu, die Flucht- und Rettungswege frei von Flammen und Rauchgasen zu halten und die Brandausbreitung zu verhindern und/ oder zu begrenzen. An den Brand- und Rauchschutztüren angebrachte Hinweisschilder sind zu beachten.



Kennzeichnung einer Brandschutztür
(Muster)



Kennzeichnung einer Rauchschutztür
(Muster)

- Alle Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen, die als Flucht- und Rettungswege dienen. Davon ausgenommen sind automatisch schließende Brand- und Rauchschutztüren. Die Funktionsfähigkeit von automatisch gesteuerten Türanlagen muss jederzeit sichergestellt sein.
- Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden. Jeder ist verpflichtet, Keile oder sonstige Gegenstände aus dem Schließbereich von Brand- und Rauchschutztüren sowie sonstigen Feuerschutzabschlüssen zu entfernen.
- Schäden oder Mängel an Brand- und Rauchschutztüren sind entweder der örtlichen Brandschutzhelferin bzw. dem örtlichen Brandschutzhelfer oder der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. dem örtlichen Brandschutzobmann zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen ermöglichen es, dass im Brandfall Rauchgase abziehen können. Sie werden entweder automatisch gesteuert oder sind durch Beschäftigte und Studierende sowie die Feuerwehr zu bedienen. Eine Zweckentfremdung (z. B. für Lüftungszwecke) ist unzulässig.



Kennzeichnung eines Tasters für den Rauchabzug (Muster)

Taster für den Rauchabzug (Muster)

Taster für den Rauchabzug (Muster)

- Kellerlichtschächte dürfen generell nicht verstellt oder abgedeckt werden. Sie können im Einsatzfall der Feuerwehr zum Rauch- und Wärmeabzug aus dem Keller dienen.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zum Verlassen des Raums öffnen und danach wieder schließen um die Brandausbreitung zu verhindern und/ oder zu begrenzen).
- Schäden oder Mängel an Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind entweder der örtlichen Brandschutz- helferin bzw. dem örtlichen Brandschutz Helfer oder der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. dem örtlichen Brandschutzobmann zu melden.

E. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die der Flucht aus einem möglichen Gefährdungsbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Fluchtwege führen ins Freie (zur Sammelstelle) oder in einen gesicherten Bereich. Fluchtwege im Sinne dieser Regel sind auch die im Bauordnungsrecht definierten Rettungswege, sofern sie selbstständig begangen werden können.

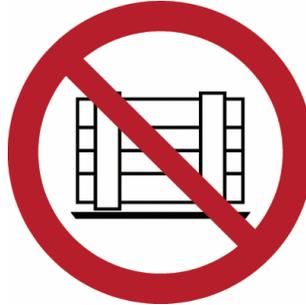
Beim Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen sowie Notausgängen sind die beim Errichten von Rettungswe- gen zu beachtenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sich weitergehende Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge aus den Arbeitsstättenregeln erge- ben, z. B. aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan. Gemäß ASR A2.3 sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.



Kennzeichnung eines Rettungsweges/ Notausgangs bestehend aus Rettungszeichen E002 „Rettungsweg/ Notausgang“ und Zusatzzeichen (Richtungspfeil) (Muster)

- Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen, Materialien und Stoffen genutzt werden.
- Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen mit dem Verbotssymbol P023 „Abstellen oder Lagern verboten“ gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen und ggf. durch weitere Maßnahmen zu sichern, z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.



Verbotssymbol P023 „Abstellen oder Lagern verboten“ (Muster)

- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Leicht zu öffnen bedeutet, dass die Öffnungseinrichtung gut erkennbar und an zugänglicher Stelle angebracht (insbesondere Entriegelungshebel bzw. -knöpfe zur Handbetätigung von automatischen Türen), sowie dass die Betätigungsart leicht verständlich und das Öffnen mit nur geringer Kraft möglich ist. Ohne besondere Hilfsmittel bedeutet, dass die Tür im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person geöffnet werden kann.
- Verschiebbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn sie mit besonderen mechanischen Entriegelungseinrichtungen, die mittels Betätigungselementen (z. B.: Türdrücker, Panikstange, Paniktreibriegel oder Stoßplatte) ein leichtes Öffnen in Fluchtrichtung jederzeit ermöglichen, oder mit bauordnungsrechtlich zugelassenen elektrischen Verriegelungssystemen ausgestattet sind. Bei elektrischen Verriegelungssystemen übernimmt die Not-Auf-Taste die Funktion der o. g. mechanischen Entriegelungseinrichtung. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen im Verlauf von Fluchtwegen selbstständig entriegeln.



Kennzeichnung von Not-Auf-Tasten (Muster)



Not-Auf-Tasten (Muster)

- Am Ende eines Fluchtweges muss der Bereich im Freien (Sammelstelle) bzw. der gesicherte Bereich so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden Personen ohne Gefahren, z. B. durch Verkehrswege oder öffentliche Straßen, aufgenommen werden können.

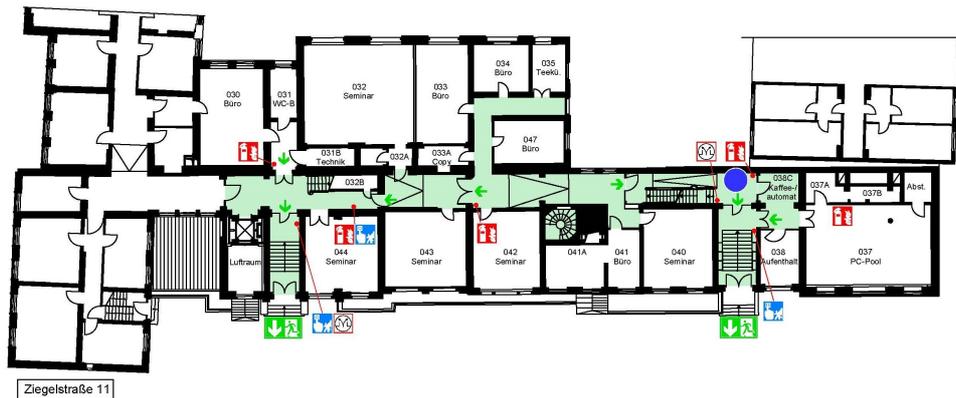


Kennzeichnung einer Sammelstelle durch das Rettungszeichen E007 (Muster)

- Aufzüge sind als Teil des Fluchtweges unzulässig.
- Schäden oder Mängel an Fluchtwegen, Notausgängen, Notausstiegen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entweder der örtlichen Brandschutzhelferin bzw. dem örtlichen Brandschutzhelfer oder der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. dem örtlichen Brandschutzobmann zu melden.

Neben der Kennzeichnung im Gebäude sind die Flucht- und Rettungswege im Flucht- und Rettungsplan eingezeichnet.

Flucht- und Rettungsplan Escape and Rescue Plan

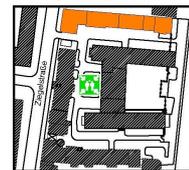


Signs and Symbols

LEGENDE

- | | | | | | |
|---------------------------|---|-----------------------------------|---|---------------------------|--------------------------------|
| | | | | | |
| Standort
your location | Notausgang/
Rettungsweg
escape route /
fire exit | Feuerlöscher
fire extinguisher | Bedienstelle
Rauch-Wärmeabzug
department for
smoke & diversion | Hausalarm
alarm button | Sammelstelle
assembly point |

ÜBERSICHT



Erdgeschoss	Humboldt-Universität zu Berlin Ziegelstraße 10, 10117 Berlin	erstellt: 08 / 2020 geändert: MOBILE SERVICES
--------------------	---	---

Darstellung eines Flucht- und Rettungsplans (Muster)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie ausgehängte Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Löscheinrichtungen und Brandmeldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder entfernt werden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen

Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen (einschließlich deren Kennzeichnung), dürfen nicht beschädigt, verstellt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Jede missbräuchliche Benutzung ist verboten.

Schäden oder Mängel an Melde- und Löscheinrichtungen sind entweder der örtlichen Brandschutzhelferin bzw. dem örtlichen Brandschutzhelfer oder der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. dem örtlichen Brandschutzobmann zu melden.

Meldeeinrichtungen

Meldeeinrichtungen dienen zur Alarmierung der Feuerwehr bei Bränden und sonstigen Notfällen.



Kennzeichnung eines Handfeuermelders (auch nichtautomatischer Brandmelder) durch das Brandschutzzeichen F005



Handfeuermelder (Muster)

Sind keine der oben gezeigten Meldeeinrichtungen vorhanden, so ist der der Notruf telefonisch zu kontaktieren (siehe HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A). Zusätzlich ist der Hausalarm auszulösen, sofern vorhanden. Dieser dient der internen Alarmierung von Personen im Objekt.



Kennzeichnung einer Meldeeinrichtung für den Hausalarm (Muster)



Meldeeinrichtung für den Hausalarm (Muster)

Störungen und technische Probleme sind zu melden an:

Uhrzeit	Kontakt	Telefonnummer
07:00 Uhr - 15:00 Uhr	Störungshotline (Technischer Bereitschaftsdienst)	99999 oder 030 2093-99999 (Mobilnetz)
15:00 Uhr - 07:00 Uhr	Wachschutz (informiert den technischen Bereitschaftsdienst)	Gebäude außer Adlershof: 2416 oder 030 2093-2416 (Mobilnetz) Adlershof: 70099 oder 030 2093-70099 (Mobilnetz)

Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen (auch Feuerlöscheinrichtungen) wie tragbare Feuerlöscher oder Löschschläuche (auch Wandhydranten) dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden. Die Bekämpfung von Entstehungsbränden darf nur ohne Eigengefährdung durchgeführt werden. Löscheinrichtungen sind an unterschiedlichen Stellen vorhanden deutlich gekennzeichnet.



Kennzeichnung eines tragbaren Feuerlöschers durch das Brandschutzzeichen F001



Tragbarer Feuerlöscher (Muster)



Kennzeichnung eines Löschschlauches durch das Brandschutzzeichen F002



Löschschlauch (Muster)

Beschäftigte und Studierende müssen mit der Wahl der richtigen Löschmittel, der Handhabung und den Standorten der Löscheinrichtungen vertraut sein. Löscheinrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Der Zugang zu Ihnen muss ständig gewährleistet sein.

Auf den tragbaren Feuerlöschern ist die Brandklasse angegeben, die bestimmt, für welche brennbaren Stoffe der jeweilige tragbare Feuerlöscher geeignet ist.

Brandklasse	Beschreibung / Beispiele	Löscheinrichtung / Löschmittel
A	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen (z. B.: Holz, Papier, Kohle, Heu, Stroh, einige Kunststoffe, Textilien)	Tragbarer Feuerlöscher (ABC-Pulverlöscher, Wasserlöscher, Schaumlöscher) Löschschlauch
B	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (z. B.: Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Lacke, Harz)	Tragbarer Feuerlöscher (ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher, Kohlenstoffdioxidlöscher)
C	Brände von Gasen (z. B.: Ethin (Acetylen), Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas)	Tragbarer Feuerlöscher (ABC-Pulverlöscher) Bemerkung: Gaszufuhr muss umgehend unterbunden werden
D	Brände von Metallen (z. B.: Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium und deren Legierungen)	Metallbrandpulver sowie als Behelfslöschmittel trockener Sand Bemerkung: kein Wasser als Löschmittel verwenden
F	Brände von Speiseölen/-fetten (z. B.: pflanzliche oder tierische Öle und Fette)	Speziallöschmittel für Fette Bemerkung: kein Wasser als Löschmittel verwenden

In elektrischen Betriebsräumen, Serverräumen und Laboratorien sind vorzugsweise Kohlenstoffdioxidlöscher einzusetzen. Die DGUV Information 205-034: Einsatz von Kohlendioxid (CO₂)-Feuerlöschern in Räumen ist dabei zu berücksichtigen.

Die Wahl der geeigneten Löscheinrichtung und des geeigneten Löschmittels erfolgt in Abstimmung mit der Technischen Abteilung sowie der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten.

Gebrauchte tragbare Feuerlöscher dürfen nicht wieder in die entsprechende Halterung gehängt werden, sondern sind auf dem Fußboden unterhalb der Halterung liegend abzustellen. Um einen kontrollierten Austausch zu ermöglichen, ist entweder die örtliche Brandschutzhelferin oder der örtliche Brandschutzhelfer oder die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann zu informieren.

G. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Meldung des Brandes (siehe Punkt H).
- Beachtung der Alarmsignale und Anweisungen (siehe Punkt I).
- In Sicherheit bringen (siehe Punkt J).
- Löschversuche unternehmen (siehe Punkt K).
- Besondere Verhaltensregeln (siehe Punkt L).
- Anhang (siehe Punkt M).

H. Meldung des Brandes

Jede Person, die einen Brand (auch Entstehungsbrand) oder eine Explosion festgestellt hat, hat bei noch nicht erfolgtem Alarm unverzüglich:

- **als erstes** den Notruf zu alarmieren:

Die Alarmierung des Notrufes erfolgt durch die Betätigung des nächstgelegenen Handfeuermelders (siehe Kapitel F), sofern vorhanden. Dazu muss die Scheibe eingeschlagen und der Taster gedrückt werden.

Zusätzlich ist der Notruf telefonisch zu alarmieren. Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Wo brennt es?

Beschreibung des Ortes des Brandes, z. B.: Stadtteil, Straße, Hausnummer, Gebäude, Geschoss, Raumnummer sowie ergänzende Angaben wie beispielsweise Campus und Anfahrtsweg. Je genauer die Ortsangabe, desto weniger Zeit verbringen die Einsatzkräfte mit dem Suchen nach der Einsatzstelle.

Ortsunkundige Personen fragen örtlich Beschäftigte, Studierende, Passanten o. Ä. und bitten um Hilfe bei der Ortsbestimmung.

2. Was brennt?

Beschreibung der Gegenstände, Materialien oder Stoffe oder der Art des Brandes in kurzen prägnanten Stichworten, z. B.: Brand eines Abfallbehälters, Brand in einem Büro, Rauchentwicklung im Flur oder Treppenraum, Rauch aus einem geöffneten Fenster, Explosion im Labor, etc.

3. Wie viel brennt?

Beschreibung des Brandumfangs / Brandausmaßes in kurzen prägnanten Stichworten, z. B.: Brand einer Flüssigkeitslache von mehreren Quadratmetern, Brand mehrerer Kubikmeter Büromaterial (z. B. im Lager), Brand zweier großer Abfallbehälter, etc.

4. Welche Gefahren gibt es?

Beschreibung der Gefahren für Menschen oder Sachwerte in kurzen prägnanten Stichworten, z. B.: mehrere Personen vermisst, eine Person winkt am Fenster, wertvolle Kulturgüter durch Brand bedroht, Labor mit atomaren (A), biologischen (B) oder chemischen (C) Gefahrstoffen (ABC-Gefahrstoffe) im Gebäude, etc.

5. Warten auf Rückfragen?

Nennung des Namens sowie einer Rückrufnummer für Nachfragen. Sicherstellung der Erreichbarkeit. Nach Möglichkeit am Ort verbleiben um Rettungskräfte ggf. einzuweisen.

- **als zweites** den Wachschatz zu informieren:

Die Information des Wachschatz erfolgt durch Anruf (siehe HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A):

Gebäude außer Adlershof	Adlershof
Notruf wählen: 0-112 oder 112 (Mobilnetz)	Notruf wählen: 0-112 oder 112 (Mobilnetz)
Wachschatz informieren: 2416 oder 030 2093 2416 (Mobilnetz)	Wachschatz informieren: 70099 oder 030 2093 70099 (Mobilnetz)

- **als drittes den** Hausalarm auszulösen, sofern vorhanden:

Die Auslösung des Hausalarms (siehe Punkt F) dient zusätzlich zur internen Alarmierung von Personen im Gebäude. Eine Alarmierung des Notrufes erfolgt nicht.

- **als viertes** die örtliche Brandschutzhelferin oder der örtliche Brandschutzhelfer oder die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann zu kontaktieren:

Die Kontaktierung der örtlichen Brandschutzhelferin oder des örtlichen Brandschutzhelfers oder der örtlichen Brandschutzobfrau oder des örtlichen Brandschutzobmanns sind gemäß Alarmplan (siehe Punkt M) zu kontaktieren.

Können Alarmierung, Informierung oder Kontaktierung nicht selbst durchgeführt werden, sind diese durch eine andere Person zuverlässig zu veranlassen.

I. Beachtung der Alarmsignale und Anweisungen

- Bei Ertönen des Brand- oder Hausalarms oder durch Aufforderung der Feuerwehr, der Polizei, des Wachschutzes oder von mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen ist der betroffene Gebäudeabschnitt/ das Gebäude zu verlassen und die Sammelstelle aufzusuchen, soweit nicht anders festgelegt.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr oder der Polizei ist den Anweisungen des Wachschutzes oder der mit Brandschutzaufgaben betrauten Beschäftigten Folge zu leisten.

J. In Sicherheit bringen

- Im Brandfall geht die Hauptgefahr vom Rauch des Brandes aus. Er hat giftige, ätzende und/ oder erstickende Wirkung und beeinträchtigt die Sichtweite.
- Ist die Eigengefährdung ausgeschlossen sind gefährdete Personen, insbesondere Personen mit Behinderung, umgehend zu warnen. Dies gilt insbesondere für umliegende Bereiche wie Büros, Toiletten, Werkstätten, Labore und Lager, etc.
- Der Gefahrenbereich und das Gebäude ist danach sofort über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Die Sammelstelle ist aufzusuchen (siehe Punkt E). Dort ist den Anweisungen der Feuerwehr, der Polizei, des Wachschutzes oder von mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen Folge zu leisten.
- Ist der nächstgelegene Flucht- und Rettungsweg versperrt oder nicht passierbar, ist zu prüfen, ob ein weiterer Flucht- und Rettungsweg vorhanden ist. Informationen hierzu finden sich auf dem Flucht- und Rettungsplan (siehe Punkt E).
- Sind alle Flucht- und Rettungswege versperrt oder nicht passierbar, sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z. B. Fenster) durch Rufen und Handzeichen bemerkbar machen. Zusätzlich ist der Notruf zu wählen und der Wachschutz zu informieren (siehe Punkt H). Befindet man sich in einem Raum oder Flur sind alle Türen zum Brand hin zu schließen. Sofern möglich sollten die Türspalte mit angefeuchteten Tüchern abgedichtet werden um das Eindringen des Brandrauches zu verhindern. Die Fenster sind so weit wie möglich zu öffnen um eindringenden Brandrauch ableiten zu können.
- Stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Menschen mit Behinderungen sowie verletzten Personen ist im Bedarfsfall zu helfen. Ist es ohne eigene Gefährdung nicht möglich Rettungsmaßnahmen durchzuführen, so muss das Eintreffen der Feuerwehr abgewartet und die entsprechende Information an die Rettungskräfte weitergegeben werden.
- Personen, die sich noch wissentlich im Gebäude befinden, oder sich wissentlich nicht an der Sammelstelle eingefunden haben sind umgehend der Feuerwehr, der Polizei, dem Wachschutz oder den mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen zu melden.

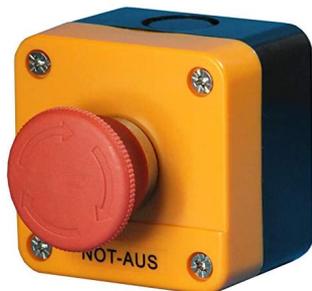
K. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person zu bekämpfen.
- Entstehungsbrände sind nur mit den zur Verfügung stehenden Löscheinrichtungen sowie mit den geeigneten Löschmitteln zu bekämpfen (siehe Kapitel F).
- Tragbare Feuerlöscher sind gemäß DGUV Information 205-025: Feuerlöscher richtig einsetzen zu verwenden. Dabei gilt:
 - Windrichtung beachten und genügend Abstand halten.
 - Nicht die Flammen, sondern die brennenden Gegenstände, Materialien und Stoffe löschen.
 - Stoßweise löschen. Nur so viel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.
 - Flächenbrände von vorne nach hinten löschen.
 - Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen.
 - Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen. Nicht nacheinander.
 - Personenbrand mit tragbarem Feuerlöscher löschen.
 - Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!
 - Benutzte tragbare Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden. Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden.
- Brennbare Gegenstände, Materialien und Stoffe, soweit gefahrlos möglich, aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen oder elektrisch betriebenen Geräten sind diese wenn möglich spannungsfrei zu schalten.
- Feuerschutzabschlüsse wie Brandschutztüren, -Tore, -Klappen oder -Rollläden sowie Rauchschutztüren sind neben Fenster und Türen zu schließen.

Durch erfolgreiche Löschversuche abgelöschte Brände sind sowohl dem Wachschatz als auch der örtlichen Brandschutzhelferin bzw. dem örtlichen Brandschutzhelfer oder der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. dem örtlichen Brandschutzobmann zu melden. Der Wachschatz informiert die Feuerwehr und stimmt mit dieser weitere Maßnahmen ab. Die Technische Abteilung sowie die zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragte sind zu informieren.

L. Besondere Verhaltensregeln

- Beim Verlassen des Gebäudes sind alle Türen und Fenster zu schließen um die Brandausbreitung im Gebäude zu begrenzen. Sie dürfen jedoch nicht verschlossen werden um der Feuerwehr Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- Sich in Betrieb befindende elektrische Geräte sind auszuschalten. Insbesondere in Laboren und Werkstätten sind Ventile und/ oder Hähne von Gas und/ oder Flüssigkeitsleitungen zu schließen. ABC-Gefahrstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern oder sonstigen Aufbewahrungseinrichtungen sicher zu verwahren. Not-Aus-Taster und/ oder Gas-Not-Aus-Taster sind zu betätigen, sofern vorhanden.



Not-Aus-Taster (Muster)



Gas-Not-Aus-Taster (Muster)

- Brandschutzeinrichtungen wie Stellen zur Löschwasserentnahmen oder -einspeisung sowie gekennzeichnete Wege und Flächen für die Feuerwehr sind für diese und weitere Einsatzkräfte ständig freizuhalten.

Feuerwehruzufahrt

Kennzeichnung einer Feuerwehruzufahrt
(Muster)

Fläche für die Feuerwehr

Kennzeichnung einer Fläche für die Feuerwehr
(Muster)

- Feuerwehr, Polizei und weitere Einsatzkräfte sind vom Wachschatz einzuweisen, sofern dieser im Alarmfall bereits vor Ort ist. Gegebenenfalls können Feuerwehr, Polizei und weitere Einsatzkräfte auch von mit Brand-
schutzaufgaben betrauten Personen oder ortskundigen Beschäftigten eingewiesen werden.

M. Anhang

- Gemäß HU-Brandschutzgrundsätze ist durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheiten ein Alarmplan für die einzelnen Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke zu erstellen (<https://www.ta.hu-berlin.de/brandschutz>), zu aktualisieren und bekanntzumachen. Alarmpläne dienen zur spezifischen Ergänzung und/ oder Konkretisierung der HU-Rahmenbrandschutzordnung in einzelnen Gebäuden, auf den baulichen Anlagen und auf den Grundstücken und beinhalten unter anderem:
 - Die Kontaktdaten der zentralen Brandschutzbeauftragten oder des zentralen Brandschutzbeauftragten,
 - Kontaktdaten der örtlichen Brandschutzobfrau bzw. des örtlichen Brandschutzobmannes mit Angabe des Verantwortungsbereiches gemäß Ernennungsschreiben,
 - die Kontaktdaten der örtlichen Brandschutzhelferinnen bzw. der örtlichen Brandschutzhelfer mit Angabe des Verantwortungsbereiches gemäß Ernennungsschreiben,
 - die Lage der Sammelstelle,
 - die Maßnahmen zum Schutz von schützenswerten Sachwerten oder Kulturgüter,
 - die Maßnahmen zum Schutz von und vor ABC-Gefahrstoffen,
 - die Regelungen hinsichtlich Räume, Gebäude, bauliche Anlagen und Grundstücke mit besonderer Art und Nutzung (insbesondere Werkstätten, Labore, Lager, Archive, Räumen mit Tierhaltung, etc.) sowie
 - sonstige brandschutzrelevante Informationen.
- Bei gemieteten Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken sind über die HU-Rahmenbrandschutzordnung hinaus die ortsspezifischen Regelungen und Hinweise der dort geltenden Brandschutzordnung zu beachten und in die Alarmpläne zu integrieren.
- Die Alarmpläne sind mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten abzustimmen, ihr oder ihm in der abgestimmten und von der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit mit Datum und Unterschrift versehene Version in Kopie auszuhändigen. Das Original verbleibt im Brandschutzordner als Anhang zur HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B.

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil C

A. Einleitung

Die **HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil C** richtet sich an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben sowie an alle Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B.: zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragter, örtliche Brandschutzobfrau oder örtlicher Brandschutzobmann, örtliche Brandschutzhelferin oder örtlicher Brandschutzhelfer, örtliche Hausmeisterin oder örtlicher Hausmeister).

Alle jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten sowie Brandschutzkräfte (zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragter, örtliche Brandschutzobfrau oder örtlicher Brandschutzobmann, örtliche Brandschutzhelferin oder örtlicher Brandschutzhelfer) haben die Pflicht, sich über die HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil C zu informieren. Zusätzlich sind alle Beschäftigten über die HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil C mit Ausnahme der oder des zentralen Brandschutzbeauftragten durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit zu unterweisen (siehe HU-Brandschutzgrundsätze).

B. Brandverhütung

Grundsatz:

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B Punkt C

Ergänzungen:

Verantwortungen und Aufgaben der

- der Präsidentin oder des Präsidenten,
- der jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten,
- der Technischen Abteilung,
- der Brandschutzkräfte (zentrale Brandschutzbeauftragte oder zentraler Brandschutzbeauftragter, örtliche Brandschutzobfrau oder örtlicher Brandschutzobmann, örtliche Brandschutzhelferin oder örtlicher Brandschutzhelfer) sowie
- der Hausmeisterinnen und Hausmeister

sind in den HU-Brandschutzgrundsätze festgelegt.

C. Meldung und Alarmierungsablauf

Grundsatz:

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B Punkt H und Punkt I.

Ergänzungen:

Gemäß HU-Brandschutzgrundsätze in der jeweils geltenden Fassung übt während der Dauer von Brandschutz- und Räumungs-/ Evakuierungsübungen sowie im Brandfall bis zur Übernahme der Einsatzstelle durch Feuerwehr beziehungsweise Polizei die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann gemeinsam mit den örtlichen Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfern, unterstützt durch den Wachschatz der Humboldt-Universität zu Berlin, qua Amt nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung als Hausrechtsbeauftragte oder Hausrechtsbeauftragter das Hausrecht aus. Sie sind anordnungsbefugt gegenüber allen Personen, die sich in Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken aufhalten, welche die HU nutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen hat.

Das wiederbetreten der geräumten/ evakuierten Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke darf erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei sowie die Technische Abteilung in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten, der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit erfolgen.

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Grundsatz:

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B Punkt J.

Ergänzungen:

Bei Räumungs-/ Evakuierungsmaßnahmen ist die örtliche Brandschutzhelferin oder der örtliche Brandschutzhelfer für den jeweiligen Räumungs-/ Evakuierungsbereich verantwortlich. Sie oder er prüft, dass keine Personen insbesondere in Büros, Toiletten, Werkstätten, Labore, Lager, etc. zurückgeblieben sind.

Ist die örtliche Brandschutzhelferin oder der örtliche Brandschutzhelfer für den jeweiligen Räumungs-/ Evakuierungsbereich nicht verfügbar, so sind die Räumungs-/ Evakuierungsmaßnahmen durch andere mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen durchzuführen, vorzugsweise von einer weiteren örtlichen Brandschutzhelferin oder eines weiteren örtlichen Brandschutzhelfers.

Im Rahmen von Veranstaltungen tragen die Veranstaltungsleiter*innen die Verantwortung für die erforderliche Räumung/ Evakuierung. Sie oder er hat ebenfalls zu prüfen, dass keine Personen zurückgeblieben sind. Veranstaltungsleiter*innen im Sinne der HU-Rahmenbrandschutzordnung sind Personen gemäß Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 30. Juni 2010:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Sinne der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre,
- wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn ihnen Aufgaben im Zusammenhang von Lehre und Forschung zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind,
- Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion (z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte) sowie
- sonstige Personen, die Veranstaltungen in Gebäuden, auf baulichen Anlagen oder auf Grundstücken der Humboldt-Universität durchführen.

Die Räumung/ Evakuierung koordinierende Person soll vorzugsweise eine bereits mit Brandschutzaufgaben betraute Person sein, vorzugsweise die örtliche Brandschutzobfrau oder der örtliche Brandschutzobmann. Sie oder er findet sich nachdem Verlassen des Gebäudes an der Sammelstelle ein und prüft in Zusammenarbeit mit dem Wachschatz sowie den örtlichen Brandschutzhelferinnen oder den örtlichen Brandschutzhelfern, ob alle Personen das Gebäude verlassen und sich an der Sammelstelle eingefunden haben. Das Ergebnis der Prüfung sind dem Wachschatz (sofern noch nicht vor Ort), der Feuerwehr sowie der Polizei mitzuteilen.

Die Räumung/ Evakuierung koordinierende Person veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Wachschatz, der Feuerwehr sowie der Polizei die weitere Betreuung und ggf. Unterbringungen aller Personen, die sich an der Sammelstelle eingefunden haben.

Den weiteren Anweisungen der Feuerwehr, der Polizei oder des Wachschatzes ist Folge zu leisten.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren, schützenswerten Sachwerten oder Kulturgüter sowie zum Schutz von und vor ABC-Gefahrstoffen finden sich, sofern vorhanden, als Alarmplan in der Anlage zur HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B (siehe HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B Kapitel M).

E. Löschmaßnahmen

Grundsatz:

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B Punkt K.

Ergänzungen:

Stehen mehrere Personen für die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes zur Verfügung, so ist eine Person zu benennen, die die Brandbekämpfung nach dem Schema: **Wer** tut **Was** und ggf. **Womit** koordiniert! Beispiel:

- „Person 1 und Person 2 bekämpfen gleichzeitig den Brand mit jeweils einem tragbaren Feuerlöscher!“,
- „Person 3 alarmiert den Notruf und den Wachschatz per Telefon!“,
- „Person 4 drückt auf den Handfeuermelder und löst den Hausalarm aus!“,
- „Person 5 sieht nach, ob im Labor oder in der Werkstatt noch Personen sind!“

Die koordinierende Person soll vorzugsweise eine bereits mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen sein.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsatz:

HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil B Punkt L.

Ergänzungen:

Vom Wachschatz ist ggf. eine Lotsin oder ein Lotse am öffentlichen Straßenland aufzustellen, die oder der die anrückende Feuerwehr, Polizei und weitere Einsatzkräfte den Weg zur Einsatzstelle weist. Ist der Wachschatz im Alarmfall noch nicht vor Ort, ist die Lotsin oder der Lotse von mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen oder ortskundigen Beschäftigten aufzustellen.

Vom Wachschatz sind die ggf. vorhandenen Feuerwehrpläne sowie die ggf. notwendigen Schlüssel bereitzuhalten und bei Eintreffen der Feuerwehr zu übergeben.

G. Nachsorge

Nach einem Brandereignis sind folgende Maßnahmen durch die Technische Abteilung in Abstimmung mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten, der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit einzuleiten:

- die Information der relevanten internen und externen Stellen sowie der Nutzerinnen und Nutzer des betroffenen Gebäudes, der baulichen Anlage oder des Grundstückes,
- die Sichtung und Beurteilung des Brandschadens,
- die interne Brandursachenermittlung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und Polizei,
- die Ableitung von Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung des Brandschadens, insbesondere Sicherungsmaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen, Sperrung von Arbeitsstätten, Verlegung von Arbeitsstätten, Sicherung von Sachwerten und Kulturgütern, etc.,
- die Umsetzung der Maßnahmen,
- die Wiederinbetriebnahme des Gebäudes, der baulichen Anlage oder des Grundstückes in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde und Unfallkasse sowie
- die erneute Information der relevanten internen und externen Stellen sowie der Nutzerinnen und Nutzer des betroffenen Gebäudes, der baulichen Anlage oder des Grundstückes

H. Anhang

Ergänzende Regelungen, die über die in der HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil A, Teil B und Teil C getroffenen Regelungen hinausgehen und der Sicherheit der Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Gebäude, baulichen Anlagen und Grundstücke sowie dem Schutz der Sachwerte vor Brandgefahren dienen, sind nach Erfordernis gemäß HU-Brandschutzgrundsätze durch die jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten zu erstellen, zu aktualisieren und bekanntzumachen.

Die Erfordernis kann durch die Präsidentin oder des Präsidenten, die jeweilige Leitung der Organisationseinheit, die zentrale Brandschutzbeauftragte oder den zentralen Brandschutzbeauftragten, die örtliche Brandschutzobfrau oder den örtlichen Brandschutzobmann, die örtliche Brandschutzhelferin oder den örtlichen Brandschutzhelfer sowie durch die örtliche Hausmeisterin oder den örtlichen Hausmeister festgestellt werden.

Die ergänzenden Regelungen sind mit der oder dem zentralen Brandschutzbeauftragten abzustimmen, ihr oder ihm in der abgestimmten und von der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit mit Datum und Unterschrift versehenen Version in Kopie auszuhändigen. Das Original verbleibt im Brandschutzordner als Anhang zur HU-Rahmenbrandschutzordnung – Teil C.

Inkrafttreten

Die HU-Rahmenbrandschutzordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft und ersetzt alle bisherig geltenden Brandschutzordnungen.